

RS UVS Steiermark 1994/07/24 30.6-66/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.1994

Rechtssatz

Der Versuch einer (telefonischen) nächtlichen Unfallverständigung der nächsten Gendarmeriedienststelle nach § 4 Abs 5 StVO muß auch dann unternommen werden, wenn der Quartiergeber mitteilt, daß dieser Posten in der Nacht mit Sicherheit unbesetzt sei. Im konkreten Falle war der Posten besetzt (ähnlich VwGH 14.02.1985, 85/02/0120).

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Unfallverständigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at